



Innenausschuss

73. Sitzung (öffentlich)

25. Februar 2021

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:40 Uhr

Vorsitz: Daniel Sieveke (CDU)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Mehr Transparenz bei politischen Entscheidungsprozessen – Einführung eines verbindlichen Lobbyregisters und des legislativen Fußabdrucks 3

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/10838

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

* * *

Mehr Transparenz bei politischen Entscheidungsprozessen – Einführung eines verbindlichen Lobbyregisters und des legislativen Fußabdrucks

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/10838

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Vorsitzender Daniel Sieveke: Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße Sie ganz herzlich zur 73. Sitzung des Innenausschusses.

Vor Ort begrüße ich Herrn Professor Martin Klein sowie die weiteren Sachverständigen am Telefon und im Videostream.

Die Einberufung des Ausschusses erfolgte mit der Einladung 17/1695. Ich gehe von Ihrem Einverständnis mit der Tagesordnung aus. – Das ist der Fall.

Der Parlamentarische Krisenstab Pandemie hat beschlossen, dass die Sitzungen der Ausschüsse im Landtag mit deutlich reduzierter Mitgliederzahl durchzuführen sind.

Die Sitzung wird im Livestream im Internet übertragen. Mit der Teilnahme an dieser Sitzung haben Sie sich mit dem Stream einverstanden erklärt, da kein Widerspruch erhoben wurde.

Für die Interessierten im Livestream der Hinweis: Bei den Wortbeiträgen der zugeschalteten Sachverständigen hören Sie aus technischen Gründen lediglich deren Stimmen, Bilder sind nur hier im Saal zu sehen. Der zusätzliche Hinweis: Herrn Professor Battis werden wir auch hier im Raum nicht sehen, da er per Telefon zugeschaltet ist.

Ich danke den Sachverständigen für die vorab schriftlich eingereichten Beiträge. Sie stellen eine wesentliche Arbeitsgrundlage für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dar, die die Anhörung für die Abgeordneten vorbereiten. Sie dürfen also davon ausgehen, dass die schriftlichen Stellungnahmen bekannt sind. Somit können wir auf Eingangsstatements verzichten.

Wir kommen nun zu der ersten Fragerunde. Es beginnt die antragstellende Fraktion.

Matthi Bolte-Richter (GRÜNE): Herzlichen Dank an die Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen, die die Diskussion immer sehr bereichern. – In der ersten Runde habe ich drei Fragen.

Meine erste Frage geht an Frau Schröder und an Herrn Loeckel. Ihre Verbände engagieren sich gemeinsam mit dem BDI, dem VCI und einer Reihe weiterer Verbände in der „Allianz für Lobbytransparenz“. Vor dem Hintergrund, dass sich klassische Lobbyverbände selbst für ein Lobbyregister, einen legislativen Fußabdruck, Verhaltenskodex und einige weitere Maßnahmen einsetzen, möchte ich etwas über die Beweggründe erfahren. Warum ist aus dem Lobbyismus selbst eine Bewegung für mehr Lobbytransparenz entstanden?

Die zweite Frage geht insbesondere an Herrn Lange, aber auch Frau Schröder und Herr Loeckel dürfen sich angesprochen fühlen. Können Sie uns die Bedeutung des legislativen Fußabdrucks noch einmal erläutern? Sonst wird sehr viel über Lobbyregister gesprochen und weniger über die Frage des Fußabdrucks. Insbesondere die Bedeutung des Fußabdrucks für die Landesebene würde mich für unsere Diskussion interessieren.

Die dritte Frage geht an Herrn Loeckel, Herrn Professor Battis, Herrn Dr. Eßer und Herrn Professor Klein und betrifft die Abgrenzung zur exekutiven Eigenverantwortung. Herr Professor Klein hat in seiner Stellungnahme dargelegt, dass er in der – nachträglichen – Offenlegung der Quellen bei Gesetzgebungsverfahren, im legislativen Fußabdruck die Gefahr sieht, den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu verletzen. Wie bewerten Sie diese Sorge? – Herr Professor Klein, Sie haben diese Sorge formuliert. Können Sie das noch ein Stück weit aufschlüsseln und auch abgrenzen, wo das Einholen von Expertise aufhört und der geschützte Kernbereich anfängt? Das ist für die Abgrenzung in der Diskussion sehr wichtig.

Dr. Christos Georg Katzidis (CDU): Vielen Dank, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, für die Stellungnahmen und die Teilnahme an der heutigen Anhörung. – Wir haben nach Auswertung der Stellungnahmen fünf Fragen.

Die ersten beiden Fragen richten sich an Herrn Professor Klein. Erstens. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Register in Form einer Datenbank beim Präsidenten des Landtags eingerichtet und geführt werden soll. Gleichzeitig sollen Registrierungspflichten sowohl für die Legislative als auch für die Exekutive gelten. Wie beurteilen Sie die Idee aus verfassungsrechtlicher Sicht, insbesondere wenn die Datenbank beim Landtagspräsidenten geführt wird?

Zweitens. Wie beurteilen Sie den Wunsch nach einem legislativen Fußabdruck? Welche Bedenken resultieren für Sie aus diesem Wunsch?

Die dritte Frage richtet sich an Herrn Dr. Eßer und auch an Herrn Professor Klein. Wie beurteilen Sie den Nutzen eines Lobbyregisters in der in diesem Antrag dargestellten Form? Stehen Aufwand, Kosten und Nutzen in einem ausgewogenen und sinnvollen Verhältnis zueinander?

Die vierte Frage richtet sich an Herrn Dr. Eßer und an Herrn Professor Battis. Sie führen in Ihren Stellungnahmen aus, dass zunächst die Einführung eines Lobbyregisters auf Bundesebene und dessen Evaluation abgewartet werden sollte. Wie begründen Sie die abwartende Haltung, und was sind für Sie die Vorteile einer bundeseinheitlichen Lösung?

Die fünfte Frage geht an Herrn Professor Battis. Sie schreiben, dass der legislative Fußabdruck eher von bescheidener Aussagekraft sei, ganz zu schweigen von datenschutzrechtlichen Restriktionen. Können Sie diese Einschätzung noch etwas mehr konkretisieren?

Andreas Kossiski (SPD): Auch von mir der Dank an die Sachverständigen. – Ich habe für die erste Runde vier Fragen an alle Sachverständigen.

Die erste Frage: In den Stellungnahmen von Transparency International und von Herrn Professor Klein wird auf die Grenzen bezüglich der Einschränkung des freien Mandats von Abgeordneten durch Lobbykontrollmaßnahmen hingewiesen. Wo sehen Sie jeweils diese Grenzen?

Die zweite Frage: Wie bewerten Sie das in der Stellungnahme von Herrn Professor Klein angeführte Argument, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen Löschpflichten vorzusehen sind?

Die dritte Frage: Herr Professor Klein beschreibt in seiner Stellungnahme verfassungsrechtliche Besonderheiten bei der Einbeziehung von Kirchen und Gewerkschaften. Welche konkreten Einschränkungen sind hier vorzunehmen, Herr Professor Klein? An alle anderen Sachverständigen: Wie bewerten Sie diesen Sachverhalt?

Die vierte Frage: Herr Lange und auch Herr Professor Klein beschreiben in ihren Stellungnahmen die Möglichkeit der Einführung eines eigenen Ordnungswidrigkeitstatbestandes bzw. eines abgestuften Verwarn- und Sanktionssystems. Wie stehen Sie dazu?

Marc Lürbke (FDP): Herzlichen Dank auch vonseiten der FDP-Fraktion an alle Sachverständigen für Rat und Expertise und die Möglichkeit, über die Frage eines Lobbyregisters zu diskutieren.

Die ersten drei Fragen richten sich an Herrn Professor Klein. Erstens. Herr Katzidis hat gerade schon den legislativen Fußabdruck angesprochen. Darauf zielt auch meine Frage ab. Wie sinnvoll und wie aussagekräftig ist das eigentlich? Wie beurteilen Sie das?

Zweitens. So wie ich es verstehe, sieht der Antrag der Grünen eine Offenlegung der Termine von Abgeordneten vor. Wäre dieser Eingriff in die Privatsphäre aller Abgeordneten mit unserer Verfassung vereinbar? Wie beurteilen Sie das?

Drittens. Der Antrag sieht vor, dass Gewerkschaften nicht registrierungspflichtig sein sollten. Das sind eigentlich auch Interessenvertreter. Wäre die Aufnahme von Gewerkschaften in ein Lobbyregister rechtlich zu beanstanden?

Dann habe ich noch zwei Fragen an Herrn Dr. Eßer. Erste Frage: Wie viel Sinn ergibt es für Sie, wenn einzelne Bundesländer Lobbyregister einführen, ohne dass der Bund vorher eine Regelung dazu getroffen hat?

Zweite Frage: Sie befürworten einen Verhaltenskodex als Ergänzung zu einer gesetzlichen Grundlage. Können Sie das noch erläutern und Ihre Vorstellung einer gesetzlichen Grundlage in Abstimmung zu diesem Verhaltenskodex genauer beschreiben?

Markus Wagner (AfD): Auch seitens der AfD-Fraktion ein Dank an alle Sachverständigen für Ihre Expertise.

Meine erste Frage richtet sich an alle Sachverständigen. Die Grünen wollen mit ihrem Antrag auf der einen Seite durch den Landtag NRW festgestellt wissen, dass alle Interessengruppen unabhängig von ihrer finanziellen Ausstattung den gleichen Zugang

zu Abgeordneten und der Exekutive haben müssen, um ihre Interessen im politischen Prozess zu vertreten. Auf der anderen Seite wird in dem Antrag unter Ziffer III.1.b gefordert, zwischen registrierungspflichtigen und nicht registrierungspflichtigen Lobbyisten zu unterscheiden. Meiner Auffassung nach steht das dem mehrfach artikulierten Chancengleichheits- und Transparenzgedanken in Teilen entgegen. Überdies kritisierte unter anderem Innenminister Herbert Reul in seinem Redebeitrag am 16. September 2020, dass die Antragsteller hier zwischen gutem und schlechtem Lobbyismus unterscheiden. Können Sie in dem Antrag ebenfalls eine solche Unterscheidung zwischen gutem und schlechtem Lobbyismus erkennen? Wäre es nicht im Sinne von Transparenz und Chancengleichheit konsequenter, wenn alle lobbyistisch einflussnehmenden Akteure registriert werden, auch wenn diese nur mit geringem finanziellen und zeitlichen Aufwand beeinflussen?

Die nächste Frage richtet sich an Herrn Dr. Eßer. Wie beurteilen Sie die politisch-praktische Handhabbarkeit der Antragsforderungen insbesondere hinsichtlich der sehr weitreichenden Dokumentationspflichten?

Schließlich die Frage an Herrn Professor Battis: Mit welchen datenschutzrechtlichen Problemen müsste man bei einer Umsetzung der Forderung der Grünen am Ende rechnen?

Vorsitzender Daniel Sieveke: Wir starten jetzt mit der Antwortrunde. Nach dem Tableau beginnt Herr Loeckel. – Wir hören und sehen Sie leider nicht.

Dann versuchen wir es spontan mit Frau Schröder. Ja, wir sehen Sie. Dann bitte ich Sie, auf die Ihnen gestellten Fragen zu antworten. Ich weiß nicht, ob der Ton funktioniert; denn Sie haben schon Hallo gesagt, und wir haben nichts gehört. – Wir hören Sie immer noch nicht. Im Livestream werden Sie gehört, aber bei uns nicht. – Frau Schröder, wir haben Sie gesehen, das ist auch schon etwas wert. 50 % der Leistung haben wir also erreicht.

Nehmen Sie es mir bitte nicht übel, aber wir starten dann mit Herrn Professor Martin Klein, der hier zugegen ist. Danach werden wir auf Sie alle noch einmal zukommen. – Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Herr Professor Klein, Sie haben jetzt die Chance, uns zu retten.

Prof. Dr. Martin Klein (HSPV NRW): Vielen Dank. Es hat einen Grund, warum ich aus Ostwestfalen hierhergekommen bin.

Die erste Frage bezog sich auf den legislativen Fußabdruck, der später noch ein paar-mal angesprochen wurde, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung des Kernbereichs bzw. des nachträglichen Bekanntwerdens. Ein Problem, das ich sehe, ist, dass die Einflussnahme auf die Willensbildung in der Regierung hochgradig problematisiert werden kann, wenn im Nachhinein auch sehr niedrigschwellige Kontakte mit Lobbyisten bekannt werden. Das funktioniert relativ leicht. Solche Kontakte können unterschiedlich intensiv sein. Es kann ein vergleichsweise kurzes Gespräch gewesen sein, es kann aber auch sein, dass ein Gesetzentwurf mehr oder weniger vorformuliert worden ist. Ich meine, die Intensität muss man einbeziehen. Ein fachlicher Austausch ist

etwas anderes, als wenn man ein Gesetz vorgezeichnet bekommt und dieses dann nur übernimmt. Wenn lediglich die stattgefundenen Kontakte dargestellt werden, kann das relativ schnell dazu führen, dass sie als Problem wahrgenommen werden. Das wiederum könnte dazu führen, dass die Exekutive genau solche Kontakte mit Lobbyisten zur Einholung von Sach- und Fachverstand, der für eine qualitativ hochwertige Gesetzgebung erforderlich ist, gegebenenfalls eher vermeidet, um eventuelle Probleme im Vorhinein auszubremsen. Das ist das wesentliche Problem, das ich hierbei sehe.

Beim legislativen Fußabdruck gibt es auch noch ein paar andere Probleme. Zu der Frage, ob die Gesetzgebungskompetenz des Landtags dafür vorhanden ist oder ob das die Regierung erst einmal autonom in ihrer eigenen Geschäftsordnung klären müsste, habe ich in meiner Stellungnahme einigermaßen deutliche Ausführungen gemacht. In Absprache zwischen dem Landtag und der Regierung könnte auch durchaus eine Regelung über das, was gegebenenfalls bekannt gemacht werden sollte, gefunden werden. Ähnliche Absprachen gibt es in dem Bereich schon.

Wie aussagekräftig ist der legislative Fußabdruck? – Ich habe es eingangs angedeutet: Das ist vergleichsweise offen. Man müsste im Zweifelsfall klarer herausstellen, wie ein Kontakt stattgefunden hat, wie lange er gedauert hat, was genau besprochen worden ist usw.

Das leitet direkt über zu den Kosten und dem Nutzen. Je genauer etwas ausgeführt und dokumentiert wird, desto höher sind der Aufwand und gleichzeitig die Fehleranfälligkeit, die wiederum dazu führen kann, dass wir massive Probleme auch in den politischen Raum hinein bekommen werden nach dem Motto, da sei getäuscht worden oder dergleichen, nur weil vielleicht nicht jedes Detail eines Gesprächs, einer Besprechung im Nachhinein 100%ig nachvollziehbar ist.

Wenn ich also den maximalen Nutzen haben möchte und eine genaue Nachvollziehbarkeit dessen, was in Absprachen, in Kontakten mit Lobbyisten aufseiten der Regierungsverwaltung erörtert worden ist, dann sorgt das für einen extrem hohen Aufwand bei extrem hoher Genauigkeit in der Dokumentation, was den Nutzen naturgemäß deutlich schmälern wird. Denn die Frage ist: Wann hatten wir überhaupt ein ernsthaftes Problem mit negativ beeinflussender Lobbytätigkeit, die man nachvollziehbarerweise als Problem darstellen müsste? Ich glaube, nahezu alle sind sich einig, dass eine gewisse Lobbyarbeit letzten Endes dazugehört, nur eine zu starke einseitige Befassung gegebenenfalls als Problem wahrgenommen werden könnte.

Zu der Frage, ob das Lobbyregister beim Präsidenten des Landtags geführt werden sollte: Tatsächlich wäre das eine gewisse Form der Kontrolle der Exekutive durch den Landtag, wenn man es einmal so benennen möchte. Wenn sichergestellt sein soll, dass der legislative Fußabdruck aussagekräftig und vollumfänglich dokumentiert ist, dann geht das nur, indem der Landtag, der Präsident, das im Kern kontrolliert. Ich habe insoweit durchaus Bedenken, ob das die richtige Stelle dafür wäre.

Zu den Löschpflichten: Der Datenschutz ist ein ziemlich hohes Gut, das sich aus unserer Verfassung ergibt. Das Bundesverfassungsgericht hat an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, dass der Datenschutz auch gesetzgeberische Pflichten nach sich

zieht, die unter anderem gerade Löschfristen beinhalten. Will heißen: Wenn ich Daten aufnehme und sie speichere, dann muss ich mir ebenso Gedanken darüber machen, wann ich sie wieder lösche. Das gilt umso mehr, wenn ich diese Daten auch noch der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen möchte, damit man nachschauen kann, wer als Lobbyist registriert ist, weil sie eben nicht nur beschränkten Bereichen innerhalb des Landtags, der Exekutive oder wo auch immer zugänglich sind. Dann muss man noch genauer hingucken, welche Daten man überhaupt braucht und wie lange man es rechtfertigen kann, sie vorzuhalten. Löschpflichten muss man meines Erachtens zwingend aufnehmen.

Zum freien Mandat bzw. inwieweit es überhaupt zulässig wäre, Termine offenzulegen: Unsere Gesellschaftsform lebt davon, dass der Abgeordnete Vertreter des Volkes ist. Als dieser Vertreter soll er den Kontakt zum Volk halten können, ohne im Nachhinein dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden, mit wem er im Detail Kontakt gehalten hat. Vor dem Hintergrund gibt es Zeugnisverweigerungsrechte. Die in der Verfassung festgelegten Zeugnisverweigerungsrechte führen dazu, dass man keine Verpflichtung zur Offenlegung von Terminen, Daten oder Kontakten für Abgeordnete aufnehmen könnte. Das lässt sich nicht ansatzweise vereinbaren.

Auf freiwilliger Basis wäre das durchaus möglich. Dann ist es letzten Endes die Entscheidung: Möchte ich mein Zeugnis verweigern oder nicht? Wenn man das nicht möchte, könnte man das bekannt geben. Wenn man es nicht bekannt gibt, dann wäre das eher als Zeugnisverweigerung zu sehen.

Das freie Mandat bezieht sich nicht nur auf den Wähler als solchen, sondern auch darauf, sich Sachverstand einzuholen, sich zu informieren und dergleichen. Dazu gehören dann auch die Lobbyisten, die ihren Sachverstand an Abgeordnete herantragen können und herantragen werden. Das ist eines der Felder, auf denen sie durchaus aktiv sind.

Vor dem Hintergrund lässt sich nicht zwischen dem Bürger und dem Lobbyisten unterscheiden. Letztlich geht es darum, den Abgeordneten arbeitsfähig zu machen. Das geht über die Aufnahme von Strömungen, von Entwicklungen, von Wahrnehmungen in der einfachen Bevölkerung, wenn man sie so nennen möchte, bis hin zur sachkundigen Bevölkerung, worunter man gegebenenfalls die Lobbyisten fassen könnte. Daher sehe ich keine Möglichkeit, was das betrifft.

Zu den Religionsgemeinschaften bzw. Gewerkschaften: Die Aufnahme von Gewerkschaften halte ich durchaus für zulässig, denn auch in Gewerkschaften gibt es gewisse Bereiche, in denen sie sich insbesondere bemühen, Einfluss auf die Gesetzgebung zu nehmen. Diesen Einfluss kann man durchaus nachvollziehen. Man muss aber Sorge dafür tragen, dass der Kernbereich dessen, was das Grundgesetz im Hinblick auf Gewerkschaften oder Religionsgemeinschaften schützt, ausgenommen ist, sodass man die Beeinflussungsmacht, die Gewerkschaften für den Prozess haben, in dem sie als Gewerkschaft tätig sind, nicht dadurch unterminiert, dass sie zur Offenlegung von Daten, Fakten, Finanzmitteln, Mitgliedern usw. verpflichtet wären. Dasselbe gilt für Religionsgemeinschaften. Das, was die Religionsgemeinschaft als solche ausmacht, kann und darf nicht Gegenstand dessen sein, was in ein Lobbyregister aufzunehmen wäre.

Andererseits sind Religionsgemeinschaften und Gewerkschaften durchaus als Arbeitgeber auf dem Markt tätig und haben ein gewisses Interesse daran, Gesetzgebungswege anzustoßen oder zu beeinflussen, sodass man sie nicht komplett außen vor halten kann. Die Abgrenzung ist naturgemäß schwierig. Eine Patentlösung kann ich Ihnen ad hoc nicht anbieten.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank für Ihre Antworten. – Jetzt versuchen wir es noch mal mit den anderen Sachverständigen. Vielleicht können wir die Zeit auch mit der Telefonzuschaltung überbrücken.

Frau Schröder, Sie haben wir eben schon gesehen. Können Sie noch einmal etwas sagen? – Das funktioniert weiterhin nicht.

Wir werden jetzt die Videokonferenz schließen. Dazu müssten Sie alle sich bitte aus- und dann wieder einloggen, sich noch einmal neu anmelden.

Können wir mit der telefonischen Zuschaltung weiterarbeiten? – Das läuft über dasselbe System, okay.

Dann unterbreche ich die Sitzung jetzt für fünf Minuten. Wir fahren das System einmal herunter und starten dann neu.

(Kurze Unterbrechung)

Vorsitzender Daniel Sieveke: Ich eröffne die Sitzung wieder und freue mich, dass Sie alle dageblieben sind. – Frau Schröder, jetzt freuen wir uns auf Ihre Antworten. Entschuldigen Sie bitte die technischen Schwierigkeiten.

Michaela Schröder (Verbraucherzentrale Bundesverband [per Video zugeschaltet]): Kein Problem. – Vielen Dank für die Einladung.

Zu den Beweggründen unserer Allianz: 2019 haben sich Transparency International und der VCI zusammengetan und beschlossen, sich stärker des Themas „Lobbytransparenz“ anzunehmen. Danach sind recht zügig der BDI, DIE FAMILIENUNTERNEHMER, der NABU und wir als Verbraucherzentrale Bundesverband dazugekommen. Der Beweggrund ist sehr einfach. Für uns ist es klar, dass Interessenvertretung dazu gehört, dass das legitim ist, für alle – dafür setzen wir uns seit 2019 ein – transparent und fair ist und zu den gleichen Bedingungen geschieht.

Wie wir gehört haben, hat die Allianz auf der Bundesebene zu einem Schub beigetragen. Man widmet sich dort jetzt viel stärker dem Thema „Lobbytransparenz“ und versucht zumindest – leider bisher noch nicht sehr erfolgreich –, zu einem Lobbyregister und auch zu einem legislativen Fußabdruck zu kommen.

Für uns selbst ist es eine sehr außergewöhnliche Allianz, wie man sich wahrscheinlich denken kann. Die Verbraucherzentrale Bundesverband hat selten die gleichen Interessen wie beispielsweise der BDI oder der VCI. Aber in diesem Fall ist es uns wichtig. Wir akzeptieren gegenseitig, dass wir Lobbyisten sind, und wollen zu denselben Bedingungen tätig werden können.

Daran schließt sich die Frage an, wie es mit Ausnahmen beispielsweise für Kirchen und Gewerkschaften aussieht. Auf der Bundesebene werden auch Ausnahmen für Rechtsanwälte diskutiert. Die Allianz sieht das kritisch, weil wir sagen, dass auch sie in verschiedener Weise – unter anderem Herr Professor Klein hat das schon angesprochen – legitime Interessen vertreten, die Kirchen zum Beispiel als Arbeitgeber. Für ein Lobbyregister sehen wir es deshalb als wichtig an, dass sie nicht von vornherein ausgenommen werden. Wenn sie klassische Interessen vertreten, müssen sie registriert werden, aber sie brauchen gegebenenfalls – das ist wichtig – Ausnahmen dafür, welche Angaben sie machen müssen.

In der Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften geht es vor allen Dingen darum, dass ihre Streikkassen nicht offengelegt werden. Das ist legitim. Man könnte also für Gewerkschaften beispielsweise Ausnahmen vorsehen, was die Offenlegung ihrer Finanzen betrifft. Gleichwohl heißt das nicht, dass sie komplett in die Ausnahme sollen, dass sie sich gar nicht erst registrieren müssen. Das sehen wir auf jeden Fall kritisch. Ich würde dafür plädieren, erst einmal alle aufzunehmen.

Der legislative Fußabdruck ist für die Allianz und auch für den vzbv besonders wichtig. Ein Großteil der Gesetze wird in den Ministerien gemacht. Für die Bürgerinnen und Bürger muss nachvollziehbar sein, wer welchen Einfluss genommen hat. Es geht darum, deutlich zu machen, wer für Stellungnahmen angefragt wurde.

Viel wichtiger noch ist die Forderung der Allianz nach einer Art Konsultationsverfahren. Alle, die interessiert sind, können beispielsweise eine Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf abgeben. Damit klar wird, wer welchen Einfluss genommen hat, könnte man darstellen, welche Ansichten aus welchen Stellungnahmen oder Gesprächen übernommen wurden. Das ist wichtig für die Transparenz, damit Bürgerinnen und Bürger, aber auch andere Verbände sehen, wie ein Gesetz aus dem Ministerium heraus zustande gekommen ist. Wichtig ist auch, das bis auf die Referatsleiterebene herunterzubrechen, weil dort die Gesetze gemacht werden und nicht auf der Staatssekretärs- oder Ministerebene. Wir wollen tatsächlich volle Transparenz bis zu dieser Ebene. Datenschutzrechtlich sehe ich hier keine Probleme.

Gleichzeitig stimme ich Herrn Professor Klein zu: Die Löschpflichten sind wichtig und müssen eingehalten werden. Ich würde sogar noch ergänzen, dass sie vielleicht sogar jährlich überprüft werden müssten, weil gerade in bestimmten klassischen Lobbyagenturen oder auch in anderen Bereichen die Lobbyisten regelmäßig wechseln. Die Registrierung muss natürlich immer aktuell gehalten werden.

Gleichzeitig ist es beim legislativen Fußabdruck, wenn man nur darauf blickt, wer welchen Einfluss genommen hat, gar nicht so relevant, welche konkrete Person das war, sondern es geht viel stärker um die Organisation, das Unternehmen oder den Verband. Das muss nicht zwingend immer auf die jeweilige Person heruntergebrochen sein.

Zu der Frage, ob sich alle registrieren lassen müssen oder ob es auch Ausnahmen geben kann: Ich habe den Antrag der Grünen so verstanden, dass sich grundsätzlich alle registrieren lassen sollen, dass es aber – das sehen auch wir in der Allianz so – legitime Ausnahmen gibt. Eine Organisation, die einmal im Jahr ihren Wahlkreisabgeordneten besucht, müsste sich aus unserer Sicht nicht registrieren lassen, müsste

nicht im Lobbyregister aufgeführt werden. Solche Bagatellgrenzen sind notwendig, damit man auch den Bürokratieaufwand gering hält.

Norman Loeckel (Transparency International Deutschland [per Video zugeschaltet]):

Sie haben zunächst nach der Motivation der Wirtschaftsverbände gefragt. Es waren im Grunde zwei Motive: Zum einen gab es immer mehr Lobbykandale, auch schon deutlich vor Amthor, oder zumindest Einflussnahmen im Hintergrund, über die von investigativen Medien berichtet wurde, in die aber die Wirtschaftsverbände selbst in der Regel nicht involviert waren. Sie haben sich allerdings in Mithaftung genommen gefühlt und wollten dem entgegenwirken.

Zum anderen – und das ist nicht unwesentlich – hat sich die Art des Lobbyismus verändert. Während man in der alten Zeit der Bonner Republik noch mit den Verbänden geredet hat, findet nun zunehmend eine Auslagerung gerade von großen Unternehmen auf Kanzleien oder eigene Lobbyisten statt. Dem wollten die Wirtschaftsverbände etwas entgegenwirken, weil gerade der Einfluss durch Auftragslobbyisten oder auch dedizierte Lobbyistenunternehmen in der Öffentlichkeit besonders negativ gesehen wird, während die Verbände selbst per Auftrag immer das übergreifende Interesse einer gesamten Branche vertreten. Deshalb war es nicht schwer, sie zu überzeugen. Sie waren relativ offen dafür, das Ganze zu unterstützen, also nicht ganz uneigennützig.

Zum Fußabdruck – die Frage ging nicht direkt an mich, deshalb nur ein kurzer Kommentar –: Ich würde sogar sagen, dass der Fußabdruck auf der Landesebene etwas wichtiger ist als ein reines Lobbyregister. Das liegt unter anderem daran, dass die großen Interessenverbände oder auch die Auftragslobbyisten vor allem auf der Bundesebene aktiv sind. Das heißt, die Problemstellung ergibt sich stärker auf der Bundesebene, während auf der Landesebene Gesetze eher in Ministerien geschrieben werden. Im Schnitt der letzten beiden Legislaturperioden kamen auf der Bundesebene ungefähr 80 % der erfolgreichen Gesetze vonseiten der Regierung. Auf der Landesebene – ich kenne nicht die Zahlen für NRW – waren es zum Beispiel in Hessen oder in Berlin um die 90 %. Zusätzlich kommen die Verordnungen aus den Ministerien. Da wäre es wichtig, zu wissen, wie sie entstanden sind.

Der Begriff der exekutiven Eigenverantwortung hat sich verfassungsrechtlich herausgebildet und wird gerne mal benutzt, den gab es ursprünglich nicht in der Verfassung. Er kam ab den 80er-Jahren verstärkt durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zustande. Mittlerweile ist ziemlich gut geklärt, was exekutive Eigenverantwortung und auch deren Grenzen sind. Da gibt es gar nicht mehr viel Auslegungsspielraum. Einige Bereiche sind sicherlich nicht ausforschbar, aber genauso gut gilt, dass gerade bei abgeschlossenen Vorgängen in der Regel – es gibt immer Ausnahmen – eine Offenlegung durch das Parlament möglich ist, natürlich auf gesetzlicher Grundlage.

Ich verweise hier noch einmal auf die Bundesebene. Auf Kleine Anfragen der Opposition hat die Bundesregierung in großem Umfang zum Beispiel Lobbytreffen und -termine offengelegt. Das ist Mitte 2018 gestartet. Die Linkspartei hat Kleine Anfragen auf den Weg gebracht, sobald ein Gesetzentwurf vonseiten der Regierung kam. Die Regierung hat dann zum Teil lange Listen mit Lobbytreffen, Teilnehmern, Themen etc.

geliefert. Das heißt, die Bundesregierung sieht ihren eigenen Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung hier offenbar nicht verletzt. Insofern halte ich das für völlig unproblematisch.

Weniger klar ist das Ganze hingegen bei einem freien Mandat. Das freie Mandat ist in der Rechtsprechung zwar nicht freischwebend, aber es ist auch nicht gut ausgestaltet. Man kann viele Anwälte fragen. Einige sehen es so, andere so. Am Ende kommt es darauf an, was das Bundesverfassungsgericht sagt. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht noch nicht so viele relevante Urteile gefällt. Man kann also nicht einschätzen, wo genau die Grenzen für das freie Mandat gezogen werden können. Man kann die eine Meinung vertreten oder die andere, das alles ist in der Schwebe.

In der Situation sind wir leider bei freien Mandaten. Deshalb lässt sich das bei der Legislative zumindest rechtssicher gar nicht so genau klären, insbesondere dann, wenn es den einzelnen Abgeordneten betrifft. Es ist durchaus möglich, wenn man sagen würde, dass ein einzelner Abgeordneter für sich einen Terminkalender führen müsste, der öffentlich ist, in dem zum Beispiel diverse Treffen dargestellt werden, dass das Bundesverfassungsgericht das kassieren würde.

Deutlich leichter wären wahrscheinlich Offenlegungen, die nicht direkt den einzelnen Abgeordneten betreffen. Gerade Gesetzentwürfe werden ja von Fraktionen eingebracht. Dann braucht man keine Listen mit genauen Teilnehmern und Uhrzeiten, aber ein legislativer Fußabdruck wäre dennoch umsetzbar. Denn es geht nicht darum, festzustellen, welcher Abgeordnete sich zum Beispiel mit einem Industrieverband getroffen hat.

Deshalb: Ein Lobbyregister auf der Ebene von einzelnen Abgeordneten könnte durchaus problematisch sein, ein legislativer Fußabdruck, da das nicht den einzelnen Abgeordneten betrifft, wahrscheinlich viel weniger.

Zu den Löschpflichten für den Datenschutz: Wenn es um direkte personenbezogene Daten geht, insbesondere Adressen, Telefonnummern, ist das durchaus nachvollziehbar. Ich denke aber, die sind gar nicht so aufschlussreich, wenn es um die Einschätzung geht, wie der Lobbyismus funktioniert. Ich bin gar nicht sicher, ob man sie überhaupt von Anfang an erfassen sollte. Wichtig ist, so etwas wie Auftraggeber zu erfassen oder generelle, grundlegende Angaben zu denjenigen, die tatsächlich Lobbyismus betreiben. Natürlich muss man hier eine gewisse Abgrenzung vornehmen. Uns wird gelegentlich die Reflexion vorgetragen, dass sich dann alle als Privatpersonen ausgeben und keiner mehr sagt, dass er im Auftrag von soundso Lobbyismus betreibt. Dem kann man mit guten Definitionen entgegenwirken.

Zu den Kirchen und Gewerkschaften: Es ist nachvollziehbar, dass gerade Gewerkschaften ihre Finanzen nicht offenlegen wollen, wobei das auch nicht gefordert wird. Nach den Vorschlägen zu Lobbyregistern sollen die Mittel, die direkt für Lobbyismus eingesetzt werden, offengelegt werden. Darauf zielen zum Beispiel auch die neuen Regelungen in Baden-Württemberg ab. Baden-Württemberg erst vor ca. zwei Wochen in großem Einvernehmen fast aller Parteien – Grüne, CDU, SPD, FDP – ein Lobbyregister verabschiedet. Dort bezieht sich das Ganze nur auf die Finanzen, die für den

Lobbyismus aufgebracht werden. So etwas wie Streikkassen sind natürlich ausgenommen. Wenn das Bedenken sind, könnte man es entsprechend formulieren.

Ansonsten gilt natürlich auch für Kirchen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, dass sie eigene Interessen verfolgen, dass sie Regelungen beeinflussen möchten. In dieser Funktion sind sie dann auch registrierungspflichtig. Wie gesagt, wenn es verfassungsrechtliche Schutzbereiche gibt, die ja im Grundgesetz für Gewerkschaften und Kirchen festgeschrieben sind, dann muss man die genaue Datenerfassung gegebenenfalls noch klären. Aber eine prinzipielle Ausnahme ist auch verfassungsrechtlich nicht vorgesehen. Hier geht es um die Vereinigungsfreiheit und nicht darum, dass sie von einer Lobbyismusregistrierung ausgenommen sind.

Zum Sanktionssystem und Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Verstößen gegen die Regelungen eines Lobbyregisters oder Fußabdrucks: Wir sind in Deutschland in der glücklichen Lage, dass die Öffentlichkeit bei diesem Thema sehr sensitiv reagiert. Wenn ein Skandal passiert – der Fall Amthor hat das gerade gezeigt –, auch wenn es nach internationalen Maßstäben kein großer Skandal wäre, wird das in Deutschland sehr kritisch beobachtet. Das haben wir in der Vergangenheit immer wieder festgestellt. Skandale, die in anderen Ländern vielleicht nicht so relevant oder sogar alltäglich sind, werden von der deutschen Bevölkerung und auch den Medien sehr kritisch gesehen. Deshalb würde ich sogar ganz mutig sagen, dass es im Grunde genommen reichen würde, eine öffentliche Liste, eine schwarze Liste von Lobbyisten zu führen, die gegen Regeln verstoßen. Das würde in Deutschland aufgrund der hohen Sensibilität der Bevölkerung und der Medien bei diesem Thema schon reichen.

Ergänzend zu notorischen Verstößen sollte man natürlich weitere Regelungen treffen. Aber auch hier gilt: Man könnte den Betreffenden einfach verbieten, den Kontakt aufzunehmen, gerade mit der Landesregierung. Der Landesregierung könnte man vorschreiben, dass sie sich zumindest bei Gesetzgebungsverfahren nur mit registrierten Lobbyisten treffen darf. Wenn sich Lobbyisten zu viel herausnehmen, haben sie eben keine Möglichkeit mehr, sich zu registrieren, oder sie werden für ein Jahr aus dem Register herausgenommen und können sich offiziell nicht mehr in Gesetzgebungsverfahren der Referate einbinden.

Insofern bestehen verschiedene Möglichkeiten. In Deutschland ist gerade die Veröffentlichung der Verstöße das Wichtigste und rechtlich sicherlich nicht problematisch.

Zu der Frage der Abgrenzung von Gruppen, die sich registrieren sollten, und ob es eine Art Anspruch geben sollte, den gleichen Zugang zu haben: Die Formulierung „alle Interessengruppen sollten den gleichen Zugang haben“ würde ich erst einmal philosophisch verstehen und aspirativ, dass prinzipiell niemand per se aufgrund einer schlechten Finanzlage oder aufgrund von weniger Personal nicht denselben Zugang bekommt. Es gibt natürlich die rechtliche Möglichkeit, einen Zugang zu bekommen, und die materielle Möglichkeit, das auch in Anspruch zu nehmen. Trotzdem gilt ganz klar: Wer mehr Kapital hat, wer mehr Personal hat, kann auch stärker in die Referate der Ministerien hineinwirken. Das lässt sich auch durch ein Lobbyregister nicht vermeiden. Das kann man natürlich offenlegen und gewisse Begründungspflichten vonseiten des Gesetzgebers vorsehen, insbesondere im Rahmen eines legislativen Fußabdrucks.

Der einfache Bürger muss hier allerdings ausgenommen und eine entsprechende Abgrenzung von Lobbyismus und Lobbyisten dargestellt werden. Ganz klar ist: Der einfache Kontakt zum Bürger im Wahlkreis oder der gelegentliche Kontakt zu einer Privatperson sollte ausgenommen sein.

Wenn es um Unternehmen geht, ist es natürlich andersherum. Dann ist nicht zu verstehen, warum sie ausgenommen sein sollten, insbesondere wenn es in einem Gespräch mit einem Ministerium um Eigeninteressen geht. Beim Abgeordneten, wie gesagt, besteht das Problem des freien Mandats. Generell sind Unternehmen oder Verbände erst einmal nicht von einer Registrierungspflicht auszunehmen, zumindest sehe ich hier keinen vernünftigen Ansatzpunkt. Das ist auch rechtlich nicht problematisch, weil sie sich nicht auf die Grundrechte für natürliche Personen berufen können.

Timo Lange (LobbyControl [per Video zugeschaltet]): Vielen Dank für die Einladung. – Was die Bedeutung des legislativen Fußabdrucks angeht, kann ich mich sehr gut den Ausführungen von Frau Schröder und Herrn Loeckel anschließen. Auch wir von LobbyControl halten einen legislativen Fußabdruck zur Steigerung der Transparenz im Gesetzgebungsprozess für sehr wichtig. Wenn man es ganz grob formuliert: Das Lobbyregister soll sichtbar machen, wer überhaupt die verschiedenen Akteure in der politischen Interessenvertretung sind, wer Einfluss auf die Gesetzgebung, auf politische Entscheidungen nehmen möchte, wer Auftraggeber ist und wie das Ganze finanziert wird bzw. was für den Lobbyismus aufgewandt wird. Es macht also die Strukturen des Lobbyismus sichtbar.

Damit wird noch keine Aussage darüber getroffen, wie – in einem zweiten Schritt – tatsächliche Einflüsse auf einzelne Normsetzungsverfahren ausgesehen haben, wer in welcher Weise Erfolg mit seinen lobbyistischen Anstrengungen hatte. Das Lobbyregister richtet sich auch an die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die hier gewisse Angaben machen sollen, während sich der Fußabdruck zunächst einmal an die Behörden richtet, an die Ministerien, in denen, wie Herr Loeckel schon sagte, die allermeisten Gesetze, Verordnungen formuliert und verfasst werden, und diese verpflichtet, Auskunft darüber zu geben, wer von dritter Seite beteiligt war. Es ist völlig richtig, dass es diese Beteiligung geben soll. Sie ist notwendig, um den Sachverstand in einem Gesetzgebungsverfahren in die Politik zu tragen. Der Dialog mit verschiedenen Interessengruppen ist wichtig für gute Politikergebnisse, aber er sollte eben transparent sein.

Hier kommt der Fußabdruck ins Spiel, der idealerweise nachzeichnet, wie und in welcher Weise verschiedene Interessengruppen und Akteure beteiligt waren. Es reicht eben nicht aus, nur eine Liste zu veröffentlichen, in der steht, mit welchen Organisationen, Verbänden und Unternehmen gesprochen wurde, sondern es sollte schon weiter qualifiziert sein, damit sichtbar wird, welche Stellungnahmen auch jenseits der formalen Verbändebeteiligung eingegangen sind. Wenn zum Beispiel Stellungnahmen per E-Mail oder auf anderem Wege eingegangen sind, dann sollte das mit veröffentlicht werden. Dazu braucht es keine detaillierte Kontaktliste mit allen Gesprächen, Telefonaten usw. auf den verschiedenen Ebenen, aber die Termine, die es auf der

Leitungsebene zu einem Gesetzgebungsprozess gab, sollten schon veröffentlicht werden.

Das Ganze dient dazu, für das Parlament und für die Öffentlichkeit sichtbar zu machen: War es ein ausgewogener Beteiligungsprozess? Wurden auch die schon angesprochenen schwächeren Gruppen, die ihre Interessen mit geringerer finanzieller Ausstattung und geringeren personellen Möglichkeiten vertreten, eingebunden, oder hat man sich nur mit einem bestimmten Bereich der Interessenlandschaft ausgetauscht? Das könnte gerade in der folgenden parlamentarischen Beratung Hinweise darauf geben, dass gewisse Perspektiven in dem Gesetzgebungsprozess noch gestärkt werden sollten.

Ich sehe den legislativen Fußabdruck ganz stark als Instrument des Parlaments, das der eigentliche Gesetzgeber ist, um die eigenen Kompetenzen in einem Gesetzgebungsverfahren zu stärken.

Bei der Frage, ob man das auch für Abgeordnete bzw. die Fraktionen macht, kann ich mich den Ausführungen von Herrn Loeckel anschließen. Es gibt verschiedene Erwägungen dazu, verschiedene Ideen. Das wird in dem Antrag auch sehr grob beschrieben. Grundsätzlich begrüßen wir es, wenn im parlamentarischen Bereich gesteigerte, erweiterte Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz getroffen werden. Ich verweise hier auf das Europäische Parlament, das seit einiger Zeit für sich definiert hat, dass Berichterstatter zu einzelnen Gesetzesvorhaben bzw. dann auch die entsprechenden Vertreter der anderen Fraktionen, die Schattenberichterstatter, Auskunft darüber geben müssen, mit wem sie sich in ihrer Funktion bezogen auf ein Gesetzgebungsverfahren ausgetauscht haben.

Auch hinsichtlich der Kirchen und Gewerkschaften bzw. des Ordnungswidrigkeitstatbestandes kann ich mich weitgehend den Anmerkungen von Frau Schröder und Herrn Loeckel anschließen. Kirchen und Gewerkschaften als Arbeitgeber sollten nicht von vornherein komplett von einer Regelung zu einem Lobbyregister ausgenommen werden. Das fordert der Antrag auch nicht, sondern es wird vorgeschlagen, sie einzubeziehen. Man muss dann schauen, welche besonderen Bedingungen sich aus dem Grundgesetz ergeben, was die Angaben oder bestimmte Bereiche der Interessenvertretung betrifft, die aus dem Anwendungsbereich des Lobbyregisters ausgenommen werden müssen. Aber das sollte möglichst eng gefasst sein und keine pauschale Ausnahme für jegliche Art von Interessenvertretung dieser in der Interessenlandschaft doch insgesamt sehr wichtigen Akteure darstellen.

Die Einführung eines neuen Ordnungswidrigkeitstatbestandes ist gerade auf Bundesebene Teil der Diskussion bzw. des dort aktuell beratenen Gesetzentwurfs. Es ist eine gute Möglichkeit, um der registerführenden Stelle bzw. im Falle von Fragen, ob Angaben falsch sind, ob sich jemand an die Regeln gehalten hat oder nicht, entsprechende Ermittlungskompetenzen aufzuzeigen und klarzumachen, in welche Richtung es gehen kann. In den meisten Fällen reicht eine öffentliche Ermahnung, eine Rüge. Das sollte Teil eines abgestuften Sanktionssystems sein. Aber es ist durchaus sinnvoll, auch eine Ordnungswidrigkeit für schwerwiegende und vorsätzliche Verstöße gegen die Pflichten des Lobbyregistergesetzes im Hintergrund zu haben. Die auf Bundesebene angestrebte Regelung könnte man gut auf die Landesebene übertragen.

Insgesamt wäre es wünschenswert, wenn wir in Deutschland perspektivisch in eine Situation kämen, dass die Lobbyregister, die Lobbytransparenzinstrumente der Länder und des Bundes aufeinander abgestimmt sind, dass sich die betroffenen Organisationen, Verbände und Unternehmen nicht möglicherweise mit 17 unterschiedlichen Definitionen von Lobbyarbeit und unterschiedlichen Angaben auseinandersetzen müssen.

Zu der Frage von gutem und schlechtem Lobbyismus sowie der Abgrenzung: Ich kann dem Antrag nicht entnehmen, dass zwischen gutem und schlechtem Lobbyismus – verstanden in dem Sinne, dass zu illegitimen oder fragwürdigen Methoden gegriffen wird – unterschieden werden soll. Aber so etwas soll ja verhindert werden, auch durch den Verhaltenskodex, der mit dem Lobbyregistergesetz einhergehen würde. Schlechter Lobbyismus, der fragwürdig operiert, soll natürlich verhindert werden, aber nicht, was die Akteure selber angeht. Hier wird ja aufgezählt, dass auch Nichtregierungsorganisationen, Sozialpartner usw. Teil des Registers sein sollen. Das ist völlig richtig. Man sollte nicht ein Register nur für bestimmte Interessen schaffen, sondern für alle, die einwirken möchten und das legitimerweise tun.

Gleichzeitig ist es wichtig, dass der Gesetzgeber eine Abgrenzung trifft, damit sich vor allem Bürgerinnen und Bürger, die ihre eigenen Interessen an Abgeordnete herantragen, nicht der Frage ausgesetzt sehen, ob sie sich registrieren müssen oder überhaupt mit einem Abgeordneten sprechen dürfen. Es braucht eine Abgrenzung zwischen denen, die professionell und in organisierter Form dauerhaft versuchen, auf die Politik und politische Entscheidungen einzuwirken, und denen, die im eigenen Interesse oder nur sehr gelegentlich, punktuell mal mit einem Abgeordneten sprechen. Nur mit einer solchen Unterscheidung kann man vernünftige Regeln für die registrierungspflichtigen Lobbyisten aufstellen.

Prof. Dr. Dr. Ulrich Battis (Humboldt-Universität zu Berlin *[per Telefon zugeschaltet]*): Ich bedanke mich für die Einladung und bitte um Entschuldigung, dass ich zu Anfang nicht alles mitbekommen habe. Vor allen Dingen die ersten Beiträge in der Fragerunde habe ich nicht gehört. Aber ich kann mich konzentrieren.

Zunächst einmal: Das Problem besteht in erster Linie zwischen Lobbyisten und der Bürokratie und nicht zwischen Lobbyisten und Abgeordneten. Für Abgeordnete gilt kraft Verfassung das freie Mandat; das ist heute schon problematisiert worden. Das Bundesverfassungsgericht hatte ursprünglich – das ist lange her – eine kritische Position zum freien Mandat, aber die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum freien Mandat ist beinhart, wenn ich das so sagen darf. Ich habe das auch in meiner schriftlichen Stellungnahme angedeutet.

Die Verhaltensregeln des Bundestages für Nebeneinnahmen von Abgeordneten waren in hohem Maße umstritten – das wäre in den USA selbstverständlich –, gerade bei den Verfahrensprozessvertretern des Bundestagspräsidenten. Der Begriff „Abgeordnete mit gläsernen Taschen“ ist in den USA positiv besetzt, bei uns ist er absolut negativ besetzt. Ich habe es als Prozessvertreter mit Mühe und Not geschafft, dass die jetzigen viel zu vagen Regeln über die Nebeneinnahmen von Abgeordneten mit vier zu vier Stimmen die Hürde genommen haben. Das heißt, nur weil die anderen Kläger waren, haben sie verloren.

Die Vorstellung, das Bundesverfassungsgericht werde hier Lobbyregisterregeln und Fußabdruckregeln gegenüber Abgeordneten zulassen, die sich an US-amerikanischen Vorbildern oder auch an den Vorbildern – ich sage das ganz offen – in Brüssel orientieren, sind im Moment völlig aussichtslos. Im Gegenteil, das ist überhaupt nicht zu erwarten.

Soweit die Abgeordneten als Berichterstatter tätig sind, soweit sie im Parlament tätig sind und in dieser Funktion angesprochen werden – so ist es jetzt in Brüssel geregelt –, kann man das in einem Gesetz über den legislativen Fußabdruck offenlegen. Aber die Vorstellung, angeblich korrupte Politiker seien die Hauptadressaten eines Lobbyregistergesetzes und eines legislativen Fußabdrucks, ist völlig verfehlt. Das entspricht nicht der Wirklichkeit in Deutschland. Das wird sich auch in absehbarer Zeit nicht ändern.

Eine Kleinigkeit: Wir erleben es doch im Moment in den USA. Woher kommt die 100-Tage-Regel? – Die kommt daher, dass mit dem Amtsantritt des neuen Präsidenten bis zu 5.000 Positionen in Washington neu besetzt werden. Von den „Beamten“, die dort ausgewechselt werden, bleiben zwei Drittel bis drei Viertel in Washington. Aber als was? – Als Lobbyisten! In Frankreich ist es nicht anders. Die Vorstellungen, die in dem Gesetzentwurf anklingen, entsprechen weder der Realität noch dem Verfassungsrecht.

Was die Bürokratie angeht, wäre ich viel großzügiger. Vorhin ist völlig richtig gesagt worden, dass doch nicht die Abteilungsleiter und auch nicht die Staatssekretäre, von den Ministern ganz zu schweigen, die Gesetze machen, sondern die werden in den Referaten ausgebrütet. Das wird gesammelt, und wenn dann ein Impuls von der Führung kommt, wird man tätig. Dann fließt auch der Sachverstand ein.

Die Referatsebene müsste auf jeden Fall einbezogen werden und nicht nur die oberen Stellen. Das alles ist sehr gut möglich, jedenfalls auf den Bund bezogen. In der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien und in den Amtsbüchern des Bundesinnenministeriums bzw. des Justizministeriums für Gesetzgebung ist doch das gesamte sogenannte innere Gesetzgebungsverfahren wunderbar aufbereitet. Da kann man direkt mit einem Gesetz über den legislativen Fußabdruck andocken. Das alles ist doch sequenziert. Diese Bücher sind Hunderte von Seiten dick. Da kann man wunderbar anknüpfen. Das kann man machen, also gegenüber den Ministerien deutlich mehr.

Eine Sache habe ich heute gelernt, nämlich dass es Auftragslobbyisten gibt. Das sind auch nicht die schlechten Lobbyisten, und die anderen sind die guten. Die hauptberuflichen Lobbyisten sind die guten Lobbyisten, und die anderen sind sogenannte Auftragslobbyisten. Vorhin ist sehr deutlich geworden, warum es zu dieser ungewöhnlichen Allianz gekommen ist, die ich persönlich sehr begrüße. Es geht hier offensichtlich auch ein Stück weit um Abgrenzung von der Konkurrenz. Ich halte es für höchst zweifelhaft, den Lobbyistenmarkt jetzt aufzuteilen. Wenn das dahintersteht, kann ich nur sagen: Das ist der falsche Weg. Es muss Transparenz für alle geben und nicht nur Sonderstellungen für hauptberufliche große Lobbyverbände, wie es vorhin zum Teil anklang. Einen Lobbyisten ohne Auftrag habe ich noch nicht gesehen. Das ist ein sehr merkwürdiger Begriff.

Was die Löschpflichten angeht, sehe ich das völlig unproblematisch. Das ist normales Datenschutzrecht. Das alles kann man regeln.

Was die Kirchen und die Gewerkschaften angeht, ist auch alles Notwendige gesagt worden. Natürlich können sie nicht völlig ausgenommen werden, sondern ihre spezifischen Belange müssen berücksichtigt werden. Soweit es um Religion geht, hat dort ein Lobbyregister überhaupt nichts zu suchen. Soweit es um gewerkschaftliche Streikkassen geht, hat dort ein Lobbyregister nichts zu suchen und auch kein Fußabdruck. Aber die Kirchen und die Gewerkschaften – sie verlieren ja beide Mitglieder – sind immer noch die wichtigsten Verbände in Deutschland. Dass die Hauptlobbyisten immer noch die Verbände sind, ist doch keine Frage. Deshalb können sie nicht ausgenommen werden.

Dr. Martin Eßer *[per Video zugeschaltet]*: Danke für die Einladung und vielen Dank für Ihre Fragen. Auch ich hatte am Anfang der Fragerunde ein paar Probleme mit der Audioübertragung. Deshalb habe ich vielleicht nicht alles gehört. Ich gehe auf die Dinge ein, die ich verstanden habe.

Zum Datenschutz ist schon recht viel gesagt worden. Ich möchte noch drei Punkte ergänzen:

Die Löschfrist ergibt sich aus der Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO. Das ist hier zwingend anzuwendendes Recht.

Als neuen Aspekt möchte ich noch benennen: Wenn wir Menschen Pflichten auferlegen, Daten preiszugeben, die wir dann vielleicht sogar veröffentlichen wollen, sind die Verantwortlichen für diese Veröffentlichungen selbst verpflichtet, Transparenz herzustellen. Das ergibt sich aus Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Das heißt, wenn ich Daten zur Veröffentlichung in einem Register abfrage, dann muss ich die betroffene Personen nach Art. 13 auch darüber informieren, wie lange die Daten vorgehalten werden. Es gibt also ein Transparenzerfordernis.

Ein weiterer Aspekt, den man vielleicht bedenken muss, ist: Personenbezogene Daten sind nach Ablauf einer Löschfrist – die wie auch immer ausgestaltet sein kann, darüber muss man sprechen, gegebenenfalls unter Nutzung der Beratungsfunktion des LDI – nicht automatisch aus einem solchen Register verschwunden; denn es gibt auch noch archivrechtliche Regelungen. Wenn Daten aus einem Register entfernt werden, können sie nach den Archivgesetzen gegebenenfalls in ein Landesarchiv übergehen, wo sie immer noch konsultierbar sind, wenn Interesse daran besteht.

Zu den Kirchen und den Gewerkschaften ist schon recht viel gesagt worden. Ich möchte mich hier weitgehend den Vorrednern anschließen, insbesondere Herrn Professor Klein. Man muss den Kernbereich der Tätigkeit dieser Institutionen natürlich schützen. Man kann aber auch nicht deutlich genug sagen: Gerade die Kirchen sind durch ihre Wohlfahrtsverbände Diakonie, Caritas usw. mit ca. 1,5 Millionen Beschäftigten in Deutschland sehr große Arbeitgeber. Sie sind umfassend in Gesetzgebungsprozesse eingebunden, sitzen zu medizinethischen Fragen, zum Umweltschutz, zur Flüchtlingspolitik usw. in verschiedenen Kommissionen. Man täte der Transparenz keinen Gefallen, würde man diese Einrichtungen aufgrund ihres großen Einflusses und

der vielen Menschen, die dahinterstehen, ausnehmen. Hier ist, wie gesagt, ein Weg zu finden, dass der Kernbereich ihrer Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird, weil er verfassungsrechtlich garantiert ist.

Herr Lürbke hat gefragt, wie ich eigene Regelungen einzelner Bundesländer beurteile. Es ist grundsätzlich begrüßenswert, dass es in Sachen „Transparenz“ vorangeht. Aber es wäre schon wünschenswert, ähnlich wie Herr Lange von LobbyControl in seiner Stellungnahme schreibt und auch eben noch einmal betont hat, wenn man hier eine Konsolidierung erreichen könnte, idealerweise sogar auf Bundesebene. Denn lobbyistische Aktivitäten können sich auf verschiedene Ebenen der staatlichen Verwaltung oder der Politik auswirken: auf die kommunale Ebene, auf die Landesebene, auf die Bundesebene. Wenn sich Lobbyisten nur einmal registrieren müssen, auch wenn sie auf verschiedenen Ebenen wirken, senkt man damit natürlich Bürokratieerfordernisse.

Gleichermaßen – das hat der Mitgutachter Loeckel angesprochen – wären dann auch Sanktionen an zentraler Stelle sichtbar. Verstöße könnten also zu einem Ausschluss auf verschiedenen Ebenen führen. Es wäre durchaus begrüßenswert, wenn das einheitlich wäre.

Das schafft selbst natürlich auch wieder Transparenz, weil die Bürgerinnen und Bürger, die sich über die Arbeit der Politik oder der Regierung informieren möchten, nur an einer zentralen Stelle gucken und sich nicht durch unterschiedliche Regelungen und unterschiedliche Register der Länder oder des Bundes wühlen müssten, umgangssprachlich gesagt. Ein konsolidiertes Register auf Bundesebene wäre also ein wünschenswertes Ziel, gegebenenfalls gekoppelt mit Regelungen zu anderen ethischen Fragen, Nebentätigkeiten usw., wie ich es in meiner Stellungnahme angedeutet habe.

Zur Frage eines Verhaltenskodex und wie sich der im Verhältnis zu einem Gesetz darstellt: Man könnte einen Verhaltenskodex wie eine Art Verordnung ausgestalten. Ein Verhaltenskodex, der auf einem Gesetz basiert und die darin niedergelegten Verpflichtungen noch einmal neu ausgestaltet, hat den Vorteil, dass er sehr viel leichter zugänglich ist, weil es eine Art Zusammenfassung ist, und dass er sehr viel verständlicher ist. Man kann damit leichter Akzeptanz schaffen und sehr gut demonstrieren und dokumentieren, was man eigentlich möchte. Mit einem solchen Verhaltenskodex kann man auch ganz anders umgehen als mit einem Gesetz, für dessen Änderung immer ein gewisser parlamentarische Aufwand nötig ist.

Das heißt, Sie könnten einen Verhaltenskodex an den Start bringen und dann schauen: Wie kommen wir mit den Regeln klar? Verpflichtet dieser Kodex die betroffenen Personen zur Offenlegung der richtigen Informationen, oder brauchen wir vielleicht andere? Werden dort Informationen abgefragt, die sich in der Praxis als nicht allzu günstig für die Herstellung von Transparenz erwiesen haben? – Das alles können Sie sehr viel leichter korrigieren. Es ist ein sehr schönes ergänzendes Instrument zur grundlegenden Regelung in einem Gesetz, das natürlich auf jeden Fall, weil damit Grundrechtseingriffe einhergehen, empfehlenswert und notwendig wäre.

Sie haben nach der Handhabbarkeit des legislativen Fußabdrucks gefragt. Es wurde schon sehr viel zum Für und Wider des Fußabdrucks gesagt. Das möchte ich gar nicht

mehr wiederholen, sondern nur darauf hinweisen – in einer Anhörung des Innenausschusses haben wir uns zum Beispiel bereits über ein Informationszugangsgesetz ausgetauscht –, dass man einmal überlegen sollte, welche Arten von Transparenzmechanismen es noch gibt und wie diese ineinandergreifen. Dann haben wir verschiedene Stellen, informationsfreiheitsrechtliche Regelungen, weitere Regelungen aus dem Lobbygedanken heraus usw. Die Frage ist: Wie sieht das Gesamtbild aus, und wie fügt sich das ineinander? Reicht es vielleicht sogar aus, in Informationszugang- oder Informationsfreiheitsregelungen etwas vorzusehen, um das Ziel zu erreichen? Ob es dann „legislativer Fußabdruck“ heißt, müsste man sich anschauen. Die Frage lautet kurzum: Wie kann man es sinnvoll gestalten?

Man darf auch nicht vergessen, dass es nicht unbedingt darauf ankommt, wahnsinnig viele Informationen zu geben, sondern es müssen die richtigen sein. Durch immer mehr Informationen wird der Heuhaufen immer größer, und dann findet man die Nadel nicht. Der Zugang zu oder der Umgang mit diesen Informationen erfordert auch eine gewisse Kompetenz, damit die Bürgerinnen und Bürger oder andere Interessierte, die herausfinden wollen, was worauf Einfluss genommen hat, überhaupt eine Chance haben, das zu erfahren. Wenn man zu viel veröffentlicht und dann noch an unterschiedlichen Stellen, erschwert man dieses Ziel.

Sie sollten vielleicht ein Stück Abstand nehmen und dann schauen: Was haben wir schon? Mit welchen Instrumenten können wir sinnvoll eine Art legislativen Fußabdruck oder eine Nachvollziehbarkeit, wie Gesetzgebung zustande gekommen ist, wessen Argumente berücksichtigt wurden, erreichen?

Vorsitzender Daniel Sieveke: Wenn gewünscht, machen wir jetzt noch eine schnelle zweite Fragerunde.

Matthi Bolte-Richter (GRÜNE): Dann stelle ich jetzt nur die Fragen, die sich kurz beantworten lassen, wenngleich wir eigentlich noch eine Reihe weiterer Fragen hätten. Aber es war schon ein sehr interessanter Austausch.

Herr Professor Klein, es geht noch einmal darum, ob solch ein Register bei der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten geführt werden sollte. Wir haben das damals beim Datenschutzbeauftragten so gemacht, weil dadurch eine gewisse Unabhängigkeit garantiert ist. Wenn Sie jetzt sagen, dass das vom System her nicht passt, frage ich, wo das Register dann geführt werden sollte, wenn nicht beim Landtagspräsidenten.

Herr Lange, Sie haben die Frage der bundesweiten Vereinheitlichung in den Raum gestellt. Wäre es nicht ein Vorteil, der sich aus dem Föderalismus ergibt, wenn wir unterschiedliche Register hätten? Gerade aus Sicht derjenigen, die wie LobbyControl weitgehende Transparenzregeln befürworten, müsste es doch eigentlich sinnvoll sein, sich eher auf die Toprunner zu stürzen, als darauf zu warten, dass man alle mitnimmt. Wenn man sich das in anderen Bereichen anguckt, dann stellt man fest, dass die Bewegungen in den Ländern und auch auf Bundesebene sehr unterschiedlich sind. Insofern wäre es eine Möglichkeit, eher auf die Toprunner zu schauen.

Andreas Kossiski (SPD): Ich habe noch zwei Fragen an Herrn Professor Battis.

Erstens. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass ein wirksames Lobbyregistergesetz durch sozialwissenschaftliche Untersuchungen zur Datenlage vorbereitet werden sollte. Welche Untersuchungen halten Sie hier konkret für erforderlich?

Zweitens. Sie stellen die Forderung auf, dass NRW in Ausübung genuiner Landeskompetenz kommunalverfassungsrechtliche Regelungen zum Lobbyismus in den Kommunen erlassen sollte. Wie müssen wir uns das konkret vorstellen? Was sollten die beinhalten?

Nic Peter Vogel (AfD): Aus Zeitgründen mache ich aus drei Fragen eine einzige. – Herr Loeckel hat gerade den Umstand beschrieben, dass sich das gesamte Verhalten seit der Bonner Republik verändert hat, dass es früher wirklich die Verbände waren und jetzt teilweise Beraterfirmen oder Kanzleien sind. Kann man denn, gerade wenn beispielsweise Kanzleien verschiedene Auftraggeber haben, die Transparenz auch aktiv unterbinden, also, wie Herr Dr. Eßer gerade gesagt hat, den Heuhaufen größer machen? Das heißt, wenn man ein Interesse daran hat, Dinge zu verschleiern, wird das hierdurch leichter möglich?

Vorsitzender Daniel Sieveke: Weitere Fragen liegen nicht vor. – Jetzt starten wir die zweite Antwortrunde.

Norman Loeckel (Transparency International Deutschland [per Video zugeschaltet]): Sie möchten wissen, ob man durch die neueren Trends im Lobbyismus eine Art Graubereich erhält, den man auch durch ein Lobbyregister nicht gut offenlegen kann oder nur auf eine Art, dass dann ein Bürokratieaufstau entsteht, der vielleicht keinen großen Transparenzgewinn liefert. Prinzipiell ist es vor allem wichtig zu wissen, wer der Auftraggeber ist. Ob dieser Auftraggeber sich selbst auch registrieren lassen müsste, ist die Frage. Zum Teil betreiben Firmen direkt selbst Lobbyismus und beauftragen parallel noch eine Agentur respektive Kanzlei. Auch das kommt vor. Theoretisch könnte man überlegen, ob es besser wäre, so etwas zu konsolidieren. Die Frage ist: Wer muss das machen? Die Firma oder die Verwaltung, die die Daten erfasst? Das sehe ich als nicht so problematisch an. Wichtig ist vor allem, dass der Auftraggeber genannt wird, sodass die Interessen klar sind.

Mit einem zwischengeschalteten Auftraggeber könnte versucht werden, kettenweise Lobbyismus zu betreiben. Ich habe noch keinen konkreten Fall gehört. Das könnte passieren, wenn eine Agentur den Auftrag von einer anderen Agentur bekommt, sich für ein bestimmtes Thema einzusetzen. Die andere Agentur wurde dann von dem ursprünglichen Auftraggeber bestellt. Insofern könnte man diese Regelung bestimmt umgehen. Aber auch da würde ich sagen: Das bekommt man mit. Das ließe sich spätestens bei der Evaluierung eines Lobbyregistergesetzes und auch bei den Ermittlungen, die dann vonseiten der Medien erfolgen würden – ich nenne zum Beispiel den „SPIEGEL“ –, sehr leicht herausfinden. Ein Unternehmen, das sich dieser Praxis bedient, würde sich stark exponieren und angreifbar machen. Ich glaube nicht, dass die etwas seriöseren Unternehmen dazu übergehen würden, weil sie in der Öffentlichkeit, wenn

das herauskommt – und es wird herauskommen –, einen zu großen Reputationsverlust erleiden würden.

Timo Lange (LobbyControl [per Video zugeschaltet]): Ich möchte meine Anmerkung zur möglichen Vereinheitlichung von Registern sicher nicht so verstanden wissen, dass man jetzt die Füße stillhalten und einfach abwarten sollte, bis sich ein großer bundeseinheitlicher Konsens in dieser Frage herausbildet.

Völlig richtig ist: Es ist gut, auf Landesebene voranzugehen und auch weitergehende Regelungen zu beschließen, als sie etwa im Bund derzeit angedacht sind. Wir wissen ja gar nicht, ob es im Bund in dieser Legislaturperiode überhaupt noch zu einer Einigung in der Frage eines Lobbyregisters kommt. Wir hoffen es natürlich. Von meiner Seite aus ist es eher ein Wunsch für eine weitere Perspektive in die Zukunft gerichtet, dass man irgendwann dahin kommt und sich anschaut, auch auf technischer Ebene, welche Möglichkeiten es gibt, die Register der Länder und des Bundes zusammenzuführen, Daten auszutauschen und da, wo es möglich ist, einheitliche Standards festzulegen.

Dennoch – da stimme ich Ihnen zu – sollten einzelne Bundesländer, in denen sich die entsprechenden politischen Mehrheiten finden, entschieden vorangehen. Das war auch in der Frage des Informationsfreiheitsgesetzes oder der Transparenzgesetze so. Wir haben zuerst gute Gesetze auf Länderebene gesehen, bis dann irgendwann die Bundesebene nachgezogen ist.

Prof. Dr. Martin Klein (HSPV NRW): Herr Bolte-Richter, ich danke Ihnen für Ihre Frage, weil ich damit etwas geradeziehen kann, was eben vielleicht falsch verstanden worden ist. Die Idee eines Lobbyregisters ist der Kern, um den es geht. Die Frage ist, wie man es genau ausgestaltet, ob sich daraus ein Problem ergibt oder nicht. Verstehe ich ein Lobbyregister als nachvollziehbares Register der Personen, der Organisationen, die Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess nehmen wollen oder aktiv nehmen, dann ist der Landtagspräsident durchaus die richtige Stelle dafür. Denn wenn wir den Gesetzgebungsprozess im Kern im Landtag verortet sehen – da ist letzten Endes die Transparenzbühne für die Öffentlichkeit –, dann sollte man auch diesen Punkt der Transparenz in der Landtagsverwaltung bzw. beim Landtagspräsidenten ansiedeln. Da ist es richtig.

Das Problem ergibt sich meines Erachtens eher daraus: Wenn wir den legislativen Fußabdruck in den Bereich der Exekutive hineinnehmen, dann vermischen wir zwei Teilbereiche, die so, meine ich, nicht zusammengehen können. Ich habe auch in meiner Stellungnahme versucht klarzumachen, dass ich durchaus ein Problem darin sehe, die Exekutive mit hineinzunehmen.

Prof. Dr. Dr. Ulrich Battis (Humboldt-Universität zu Berlin [per Telefon zugeschaltet]): Ich bin falsch verstanden worden, wenn Sie aus meiner Stellungnahme schließen, dass nicht jetzt schon etwas gemacht werden soll. Aber für eine vertiefte und wirksame Regelung wären meines Erachtens politikwissenschaftliche und soziologische Untersuchungen notwendig, nicht juristische. Ich spreche nicht pro domo. Das ergibt sich

etwa aus den beiden jüngsten Veröffentlichungen von Polk, eines Ökonomen, der nachweist, dass die Datenlage hier trotz der verdienstvollen Tätigkeit der Kontrollverbände doch noch sehr bescheiden ist. Das zeigt sich gerade bei den laufenden Gesprächen zum Lobbyregister des Bundes. Nach allem, was man so hört, wird es noch in dieser Legislaturperiode kommen. Aber es muss deutlich vertieft werden.

Was spezifisch das Land Nordrhein-Westfalen angeht, muss man doch unterscheiden zwischen Lobbyismus in Brüssel und Lobbyismus etwa in meiner Heimatstadt Münster. Das ist eine andere Dimension. Das kann man auch nicht über einen Leisten schlagen. Wir orientieren uns sehr stark an den Brüsseler Regelungen. Das ist grundsätzlich richtig, obwohl es ein ganz anderes Ausmaß an Lobbyismus ist, einfach von den Zahlen her. Dort sind es etwa 30.000, also viel mehr als etwa in Berlin oder in Düsseldorf. Das ist nicht vergleichbar.

Konkret auf der kommunalen Ebene – das ist bekannt – sind im Rat natürlich immer Vertreter der Architekten, der Bauwirtschaft und andere aktiv. Da müssten einfach die Befangenheitsregelungen, um die es letztlich geht, deutlicher werden und die Einflussnahme auf die Stadtverwaltung. Bisher gibt es so gut wie gar nichts. Ich will jetzt nicht den Kölnern zu nahe treten, wo es heißt: Mer kenne uns, mer helfe uns. – Das ist ja nicht nur in Köln in bestimmten Fällen üblich, sondern in vielen anderen Bereichen auch. Es ist ein spezifisch kommunalrechtliches Problem. Da hat der Landtag die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. Das ist dringend erforderlich. Das hat mit Problemen des Lobbyismus in Berlin oder in Brüssel außer dem Namen herzlich wenig gemein.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Weitere Fragen bzw. Antwortwünsche gibt es nicht. – Ich darf mich ganz herzlich bei Ihnen allen bedanken und möchte mich noch einmal dafür entschuldigen, dass wir am Anfang ein paar technische Schwierigkeiten hatten. Aber das haben wir gemeinsam sehr gut gemeistert.

Das Protokoll der Anhörung wird demnächst im Internetangebot des Landtags abrufbar sein. Nach Vorliegen des Protokolls wird sich der Ausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen mit der Auswertung der heutigen Anhörung befassen.

Die nächste Sitzung des Innenausschusses findet heute ab 13:30 Uhr im Plenarsaal statt, zu der ich Sie ganz herzlich einladen darf.

Damit schließe ich diese Sitzung.

gez. Daniel Sieveke
Vorsitzender

Anlage

08.03.2021/08.03.2021

24

Anhörung von Sachverständigen
Sitzung des Innenausschusses

Mehr Transparenz bei politischen Entscheidungsprozessen – Einführung eines verbindlichen Lobbyregisters und des legislativen Fußabdrucks
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/10838

am Donnerstag, dem 25. Februar 2021
10.00 Uhr bis 11.30 Uhr, Raum E 3 A 02, Livestream

T a b l e a u

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Transparency International Deutschland e.V. Norman Loeckel Leiter Arbeitsgruppe Transparente Verwaltung Berlin	Norman Loeckel	17/3604
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Michaela Schröder Leiterin Team Recht und Handel Berlin	Michaela Schröder	---
LobbyControl – Initiative für Transparenz und Demokratie e. V. Timo Lange Köln	Timo Lange	17/3657
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen Professor Dr. Martin Klein Bielefeld	Professor Dr. Martin Klein	17/3592
Professor Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis Berlin	Professor Dr. Dr. Ulrich Battis	17/3546
Dr. Martin Eßer Bonn	Dr. Martin Eßer	17/3619
